

Frankfurt am Main, ZRG Germ. 133 (2016) S. 110–146, gibt einen Überblick der Entwicklung des (im 14./15. Jh. immer mehr ausgeweiteten) Frankfurter Bürgerrechts und widmet sich dann dem jeweiligen Sonderstatus der übrigen Gruppen von Stadtbewohnern (Aus- und Pfahlbürgern, „Einwohnern“, Beisassen), die das Bürgerrecht nicht erwerben konnten oder wollten, weil sie z. B. auswärtigen Herren unterstanden oder Bürger anderer Städte waren.

R. S.

5. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

1. Allgemeines S. 412. 2. Siedlungsgeschichte, Burgen, Residenzen S. 419. 3. Stadtgeschichte S. 421.

Rolf KIESSLING / Frank KONERSMANN / Werner TROSSBACH, Grundzüge der Agrargeschichte, Band 1: Vom Spätmittelalter bis zum Dreißigjährigen Krieg (1350–1650). Mit einem Beitrag von Dorothee RIPPMMANN, Köln [u. a.] 2016, Böhlau, 329 S., ISBN 978-3-412-22226-0, EUR 30. – Angesichts des Umstands, dass die letzten Überblicksdarstellungen zur Agrargeschichte lange zurückliegen und sich der Forschungsbereich maßgeblich weiterentwickelt hat, ist das dreibändige Werk, dessen erster Band hier anzuzeigen ist, sehr willkommen zu heißen. Die Publikation ist klar gegliedert: Nach einem einführenden Grundlagenkapitel widmet sie sich der Bevölkerung, den Sektoren der Landwirtschaft, ökonomischen „Entwicklungstrends“, der Agrarverfassung sowie den Entwicklungen im sozialen und kulturellen Bereich. Insgesamt haben die Vf. damit eine übersichtliche und umfassende Darstellung zur Agrargeschichte im behandelten Zeitraum vorgelegt. Der epochenübergreifende Ansatz ist aufgrund des fließenden Charakters der Entwicklungen in diesem Forschungsbereich besonders zu begrüßen. Aus mediävistischer Perspektive gibt es dennoch Anlass zu Kritik an einigen Aspekten: Insgesamt sind die spätma. Entwicklungen tendenziell überdurchschnittlich repräsentiert. In manchen Bereichen werden dagegen in signifikantem Ausmaß Entwicklungen des Hoch-MA dargestellt, da sie für das Verständnis und die Einordnung der weiteren Geschichte grundlegend sind, was im Falle der Villikationsverfassung auch hervorgehoben wird (S. 13). Weshalb wurden also die hochma. Errungenschaften im Gesamtkonzept nicht deutlicher herausgestellt? Des Weiteren ist es unzutreffend, in Bezug auf die „Grundherrschaften“ hochma. Reformorden von „eine[r] spezifische[n] Form der Villikationsverfassung“ (S. 189) zu sprechen. Ferner konstatieren die Vf., dass Krisenerscheinungen des Spät-MA weniger auf ein Missverhältnis von Bevölkerungszahl und Produktivität der Landwirtschaft zurückzuführen wären, wie angelehnt an die malthusianische Theorie nach wie vor argumentiert werde, sondern besser durch klimatische Entwicklungen zu